

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Ausgabe 03.2008

Inhaltsübersicht

Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick	3	C	Verkehrs-Rechtsschutz	11	
A	Gemeinsame Bedingungen	7	C 1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	11
A 1	Versicherungsnehmer und seine Familie.	7	C 2	Versicherte Rechtsfälle	11
A 2	Versicherte Leistungen.	7	C 3	Ausschlüsse	12
A 3	Generelle Ausschlüsse.	7	D	Rechtsschutz Plus	12
A 4	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	8	D 1	Versicherte Personen und Reisen	12
A 5	Geltungsbereich	8	D 2	Versicherte Leistungen.	12
A 6	Rechtsfallanmeldung	8	D 3	Versicherte Rechtsfälle	13
A 7	Rechtsfallabwicklung	8	D 4	Ausschlüsse	13
A 8	Vertragslaufzeit und Wegfall von Zusatzrisiken	9	D 5	Geltungsbereich	13
A 9	Prämienzahlung	9	E	Vermieter-Rechtsschutz	13
A 10	Vertragsänderungen	9	E 1	Versicherte Leistungen	13
A 12	Mitteilungen	9	E 2	Versicherte Mietobjekte	13
A 12	Widerrufsrecht	9	E 3	Versicherte Rechtsfälle	13
A 13	Datenschutz	10	E 4	Ausschlüsse	14
A 14	Ergänzendes Recht	10	E 5	Kündigung	14
B	Privat-Rechtsschutz	10			
B 1	Versicherte Personen und Liegenschaften.	10			
B 2	Versicherte Rechtsfälle	10			
B 3	Ausschlüsse	11			

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist der Versicherungs-träger Die Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA Gruppe (www.axa-winterthur.ch).

Welche Personen sind versichert? Für die Art der Versicherung sind Antrag und Police massgebend (**AVB Ziff. A 1**).
In der **Einzelversicherung** sind versichert:

- der Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Hausangestellte und für den Haushalt tätige Hilfspersonen für Rechtsfälle während der Arbeit.

In der **Familienversicherung** zusätzlich:

- Ehepartner bzw. Lebenspartner in Wohngemeinschaft;
- ledige Kinder bis zum 20. Altersjahr; Kinder über 20 nur solange ledig und in Ausbildung (max. bis zum 30. Altersjahr).

Im Privat-Rechtsschutz sind versichert:

Die oben aufgeführten versicherten Personen in ihrer **Eigenschaft** als:

Arbeitnehmer, Patient, Konsument, Fussgänger, Velo- oder Mofafahrer, Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels usw.

Im Verkehrs-Rechtsschutz sind versichert:

Die oben aufgeführten versicherten Personen müssen in einer der folgenden **Eigenschaften** betroffen sein:

- als Eigentümer oder Halter (z. B. Leasingnehmer) von versicherten Fahrzeugen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden (z. B. Taxi);
- als berechtigter Lenker oder Mitfahrer von versicherten Fahrzeugen;
- als Fussgänger oder Passagier eines Transportmittels.

Versichert sind ferner Personen, die in einem versicherten Fahrzeug mitfahren, das auf den Namen einer versicherten Person zugelassen ist (z. B. Freunde von Versicherten).

Als versicherte Fahrzeuge gelten dabei eigene und fremde Fahrzeuge, die zum Strassenverkehr zugelassen sind, sowie Wasserfahrzeuge, die in der Schweiz immatrikuliert und stationiert sind.

Im Rechtsschutz Plus sind versichert:

Die oben aufgeführten versicherten Personen (ohne Hausangestellte) in ihrer **Eigenschaft** als Reisende mit privaten oder öffentlichen Transportmitteln.

Diese Zusatzdeckung besteht ohne Mehrprämie, sofern Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert sind.

Im Vermieter-Rechtsschutz sind versichert:

Die oben aufgeführten versicherten Personen (ohne Hausangestellte) in ihrer **Eigenschaft** als Vermieter von versicherten Liegenschaften.

Welche Streitfälle sind versichert?

Im Privat-Rechtsschutz (**AVB Ziff. B 2**)

Rechtliche Streitigkeiten, ausser Bagatellfälle bis CHF 300.– aus:

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);
- Strafrecht (Strafverteidigung als Angeschuldigter ohne vorsätzlich begangene Delikte);
- Opferhilfe (Entschädigungen nach Opferhilfegesetz);
- Patientenrecht (als Patient);
- Versicherungsrecht (als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter);
- Arbeitsrecht (als Arbeitnehmer);
- Mietrecht/Pachtrecht (als Mieter/Pächter von beweglichen Sachen und Liegenschaften);
- Vertragsrecht (z. B. Kauf, Leihe usw.);
- Sachenrecht als Eigentümer von beweglichen Sachen und Tieren, sowie Liegenschaften in der Schweiz (gemäss Adressen auf Antrag und Police);
- Nachbarrecht (z. B. Lärm, Immissionen usw.), ohne nachbarliche Bauvorhaben;

- Rechtsberatungen im schweizerischen Personen-, Familien- und Erbrecht (ohne Scheidungsrecht).

Im Verkehrs-Rechtsschutz **(AVB Ziff. C 2)**

Rechtliche Streitigkeiten aus:

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);
- Strafrecht (Strafverteidigung als Angeschuldigter ohne vorsätzliche Verbrechen und Vergehen);
- Opferhilfe (Entschädigungen nach Opferhilfegesetz);
- Versicherungsrecht (als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter);
- Ausweisenzug (als betroffener Ausweisinhaber);
- Besteuerung von Fahrzeugen;
- Vertragsrecht (z. B. Kauf, Leasing, Miete usw.), soweit die Verträge ein versichertes Fahrzeug betreffen und der Versicherte die Verträge nicht gewerbsmässig abschliesst.

Im Rechtsschutz Plus **(AVB Ziff. D 3)**

Rechtliche Streitigkeiten, ausser Bagatellfälle bis CHF 300.– aus:

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);
- Strafrecht (Strafverteidigung als Angeschuldigter ohne vorsätzlich begangene Delikte);
- Mietrecht (als Mieter von Motorfahrzeugen und Ferienwohnungen);
- aus Reise- und Transportverträgen.

Im Vermieter-Rechtsschutz **(AVB Ziff. E 3)**

- Mietrecht/Pachtrecht (als Vermieter/Verpächter von versicherten Liegenschaften);

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

Generelle Ausschlüsse **(AVB Ziff A 3)**

- Streitigkeiten gegen die Winterthur-ARAG;
- Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen.

Im Privat-Rechtsschutz **(AVB Ziff. B 3)**

- Selbstständigerwerbende für ihre berufliche Tätigkeit, sowie Geschäftsleitungsmitglieder;
- Streitigkeiten aus Handels-, Gesellschafts- und Vereinsrecht;
- Streitigkeiten aus Finanz-, Bank- und Börsengeschäften;
- Baurechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauten sowie im Zusammenhang mit Kaufverträgen über Liegenschaften;
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Dafür ist eine **Privathaftpflicht-Versicherung** notwendig.

Im Verkehrs-Rechtsschutz zusätzlich **(AVB Ziff. C 3):**

- bei wiederholtem Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand;
- wenn der Lenker keinen gültigen Führerausweis besitzt oder das Fahrzeug nicht zum Strassenverkehr zugelassen ist;
- bei der Teilnahme an Rennen;
- für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Dafür ist die **Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung** zuständig.

Im Rechtsschutz Plus zusätzlich **(AVB Ziff. D 4):**

- für Reisen von mehr als 8 Wochen Dauer;
- gefährliche Reisen (Eingehen von Wagnissen).

Im Vermieter-Rechtsschutz zusätzlich **(AVB Ziff. E 4):**

- Streitigkeiten über Ferienwohnungen und Restaurants
- aus landwirtschaftlichen Pachtverträgen.

Welche Leistungen sind versichert?

Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur Garantiesumme, deren Höhe dem Antrag und der Police zu entnehmen ist, erbracht. **(AVB Ziff. A 2):**

- Beratung durch die Winterthur-ARAG;
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter;
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache);
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache);

- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten;
- Bezahlung von Schiedsgerichtsgebühren bei vorgängiger Zustimmung;
- Kostenübernahme einer Mediation;
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
- Bezahlung von Strafkautionen (als Vorschussleistung).

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.

Beratungs-Rechtsschutz: In allen vom Versicherungsnehmer versicherten Rechtsgebieten wird ferner unabhängig davon, ob bereits ein Streitfall vorliegt, vorsorglich eine Rechtsberatung ausschliesslich durch die Winterthur-ARAG gewährt (**AVB Ziff. A 2.2**).

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Immer bei **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren**, wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei **Interessenkollisionen** oder Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe (**AVB Ziff. A 7.3**).

Wo gilt die Versicherung?

Streitigkeiten vor Gerichten oder Behörden (**AVB Ziff. A 3**):

- in der Schweiz und Europa;
- in den Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln.

Ausnahmen:

- bei Vertragsstreitigkeiten: nur bei Gerichtsstand in der Schweiz und den EU- bzw. EFTA-Mitgliedstaaten;
- Streitigkeiten mit öffentlichrechtlichen Versicherungen (AHV, IV usw.) und Medizinalpersonen: nur bei Gerichtsstand in der Schweiz.

Weltweite Deckung:

Im Rechtsschutz Plus besteht weltweite Deckung (**AVB Ziff. D 5**).

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen. Sie setzt sich zusammen aus der Grundprämie (Einzel- oder Familienversicherung) und Mehrprämien für Zusatzrisiken. Werden der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz versichert, wird ein Kombirabatt gewährt. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (**AVB Ziff. A 6 und A 7**):

- Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden;
- alle notwendigen Auskünfte erteilen;
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen;
- **Anwaltsbezüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen.**

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Versicherungsvertrag** beginnt gemäss Datum im Antrag bzw. der Police. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalls möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (**AVB Ziff. A 8**).

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer, in einigen Fällen erst nach Ablauf von 3 Monaten seit Vertragsbeginn (Wartefrist). Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Zeitpunkt der Straftat, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (**AVB Ziff. A 4**).

Welche Daten werden wie von der Winterthur-ARAG verwendet?

Die Winterthur-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;

- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalls aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (**AVB Ziff. A 13**).

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätigen Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Welche Risiken können zusätzlich versichert werden?

Gegen Mehrprämie können folgende zusätzliche Risiken versichert werden:

- weitere Personen (zusätzlich zu Versicherungsnehmer und Familie);
- weitere Liegenschaften (zusätzlich zur Wohnadresse);
- Rechtsschutz als Vermieter von Wohnungen (vgl. AVB Ziff. E).

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

A Gemeinsame Bedingungen

Die Rechtsschutzversicherung umfasst:

- den Privat-Rechtsschutz (vgl. unter B)
 - den Verkehrs-Rechtsschutz (vgl. unter C)
 - die Rechtsschutz Plus mit Deckung weltweit (vgl. unter D)
 - den Vermieter-Rechtsschutz (vgl. unter E)
- für Einzelpersonen oder Familien.

A 1

Versicherungsnehmer und seine Familie

- 1 In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für den Versicherungsnehmer alleine (Einzelversicherung) oder den Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.
- 2 Zur Familie zählen:
 - 21 der Versicherungsnehmer;
 - 22 sein Ehegatte oder Lebenspartner, sofern dieser mit ihm in Wohngemeinschaft lebt;
 - 23 deren ledige Kinder und Hausgenossen, die noch nicht 20 Jahre alt sind;
 - 24 deren mehr als 20 Jahre alten Kinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind oder waren, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr; Lehrlinge und Studenten gelten nicht als berufstätig;
 - 25 andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben einschliesslich deren Kinder analog A 1.23 und 24.

A 2

Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Winterthur-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
 - 11 die Beratung durch die Winterthur-ARAG;
 - 12 die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die Winterthur-ARAG;
 - 13 einen im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
 - 14 Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind im Verkehrs-Rechtsschutz Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen;
 - 15 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden;

nicht versichert sind im Verkehrs-Rechtsschutz Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen (wie Bussenverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate usw.), von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung sowie der erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen;

- 16 Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der Winterthur-ARAG;
- 17 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
- 18 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- 19 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss B 2.12, C 2.12 und D 3.2. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Winterthur-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten;
- 20 ein im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren.

- 2 **Beratungs-Rechtsschutz:** Erteilung von einmaligen Rechtsauskünften und Rechtsberatungen in allen vom Versicherungsnehmer versicherten Rechtsgebieten. Die Leistungen sind auf die Beratung des Versicherten ausschliesslich durch die Winterthur-ARAG bis maximal CHF 500.– pro Rechtsfall beschränkt. **Nicht versichert** sind: Die Vertretung des Versicherten gegenüber Dritten, das Verfassen von Rechtsgutachten, die vorsorgliche Überprüfung von Verträgen und Vertragsentwürfen; das Überprüfen von Versicherungsportefeuilles, Buchhaltungen und Abrechnungen sowie die Ermittlung von Sachverhalten.

- 3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der Winterthur-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.

- 4 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:
 - 41 Bussen und Konventionalstrafen;
 - 42 Schadenersatz und Genugtuung;
 - 43 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - 44 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge in öffentliche Register und Notariatsgeschäfte.

A 3

Generelle Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
 - 11 aus den in B 2, C 2, D 3 und E 4 nicht aufgeführten Bereichen;
 - 12 gegen die Winterthur-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;

- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
 - 14 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
 - 15 im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
 - 16 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind.
- 2 Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte. Im Falle einer möglichen Interessenkollision erfolgt die Interessenwahrung nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers.

A 4

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags, frühestens jedoch nach Ablauf der Karenzfrist von 3 Monaten eintreten. Für Streitigkeiten aus dem Schadenersatz-, Opferhilfe-, Straf-, Patienten- und Versicherungsrecht (B 2.11–15, C 2.11–16 und D 3.1–2) sowie im Fahrzeugvertragsrecht (C 2.17 und D 3.3) besteht keine Karenzfrist. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:
 - 11 **im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
 - 12 **im Strafrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafbestimmungen;
 - 13 **im Beratungs-Rechtsschutz:** im Zeitpunkt, da ein äusseres Ereignis die Rechtslage des Versicherten beeinflusst;
 - 14 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;
 - 15 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 2 Sofern eine Karenzfrist vorgesehen ist, gilt diese auch im Falle einer Deckungserweiterung für dieses Risiko.
- 3 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

A 5

Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand und Vollstreckungsort in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan), in allen Mittelmeerrandstaaten und auf allen Mittelmeerinseln, sofern das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist.
- 2 Das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia sind der Schweiz gleichgestellt.
- 3 Vorbehalten bleiben die Einschränkungen in B 2.13–15, 17–22 sowie die Deckung gemäss D 5.

A 6

Rechtsfallanmeldung

- 1 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die Winterthur-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalls beeinflusst, kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- 3 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der Winterthur-ARAG einzuholen, andernfalls kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

A 7

Rechtsfallabwicklung

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der Winterthur-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die Winterthur-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die Winterthur-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 **Anwaltsbeizug:** Die Winterthur-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 31 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG zu bestellen:
 - falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die Winterthur-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die Winterthur-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss;
- 32 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die Winterthur-ARAG einen von 3 vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören;

- 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der Winterthur-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheidung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die Winterthur-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann;
- 34 Die Winterthur-ARAG vergütet die notwendigen Aufwendungen. Vereinbarungen zwischen Anwalt und Versichertem sind für die Winterthur-ARAG nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich genehmigt hat.
- 35 Sofern die Winterthur-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die Winterthur-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Vergleiche:** Die Winterthur-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Winterthur-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die Winterthur-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der Winterthur-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die Winterthur-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

A 8

Vertragslaufzeit und Wegfall von Zusatzrisiken

- 1 Beginn und Dauer des Vertrags sind in der Police festgelegt.
- 2 Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.
- 3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs.
- 4 Bei Wegfall von zusätzlichen Personen (A 1.25) oder Liegenschaften (B 1.2) kann der Versicherungsnehmer die Anpassung der Prämie ab Mitteilung verlangen.

A 9

Prämienzahlung

- 1 Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.
- 2 Bei Teilzahlung kann die Winterthur-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A 10

Vertragsänderungen

- 1 Ändert die Winterthur-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die Winterthur-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

A 11

Mitteilungen

- 1 Alle Mitteilungen an die Winterthur-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.
- 2 Die Mitteilungen der Winterthur-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

A 12

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer hat während der ersten 7 Tage nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag der Unterzeichnung des Antrags zu laufen; sie ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 7. Tage der Post übergeben wird.

A 13

Datenschutz

- 1 Die Winterthur-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die Winterthur-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die Winterthur-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die Winterthur-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

A 14

Ergänzendes Recht

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 2 Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

B Privat-Rechtsschutz

B 1

Versicherte Personen und Liegenschaften

- 1 Als Versicherte gelten:
 - 11 der Versicherungsnehmer allein bzw. der Versicherungsnehmer und seine Familie gemäss A 1.2 in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als:
 - Privatperson, Arbeitnehmer, Patient, Konsument,
 - Fussgänger, Velo- oder Mofafahrer, Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels,
 - Angehöriger der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr.
 - 12 die Hausangestellten sowie die für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sich bei der Ausübung der dienstlichen Verrichtungen ereignen analog B 1.11; der Arbeitsweg gilt nicht als dienstliche Verrichtung.
- 2 **Versicherte Liegenschaften:** Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften und Grundstücken gelten als versichert:
 - in der Schweiz gelegene, ausschliesslich von einem Versicherten dauernd bewohnte Liegenschaft oder Eigentumswohnung. Versichert ist die in der Police angegebene Adresse;
 - in der Schweiz gelegene von einem Versicherten zum Eigenbedarf gemietete Ferienwohnungen oder Ferienhäuser;
 - andere, im Vertrag ausdrücklich erwähnte zusätzlich versicherte Liegenschaften.

B 2

Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen, sofern der zivilprozessuale Streitwert CHF 300.– übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 300.– besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft gemäss A 2.2.
- 11 **Schadenersatzrecht** (unter Vorbehalt von B 2.13, 14 und 20): Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 14 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und andern anerkannten medizinischen Leistungserbringern, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
- 15 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 16 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen. Ausgeschlossen ist jedoch die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn es handle sich um Provisionen, Gratifikationen oder Bonuszahlungen;

- 17 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen
- über bewegliche Sachen und Tiere, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
 - als Mieter oder Pächter von versicherten Liegenschaften;
- 18 **Darlehensrecht:** Streitigkeiten aus schriftlichen Privatdarlehensverträgen sowie Konsumkrediten gemäss Konsumkreditgesetz, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder EFTA liegt;
- 19 **Übriges Vertragsrecht:** (unter Vorbehalt von B 2.14–18) Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Leihe, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag, usw.), sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder EFTA liegt;
- 20 **Personen-, Familien- und Erbrecht:** bei Rechtsfällen aus dem Personen- und Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) sowie Erbrecht ist die Rechtsberatung des Versicherten gemäss A 2.2 versichert, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist;
- 21 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an
- beweglichen Sachen und Tieren,
 - versicherten Liegenschaften und Grundstücken;
- 22 **Nachbarrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht (Grenzfragen, Immissionen usw.) im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften. Einsprachen gegen nachbarliche Bauvorhaben sind nicht versichert.

B 3

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus Anstellungsverhältnissen von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
- 12 im Zusammenhang mit jeglicher selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit und andern unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeiten, sowie von Vorbereitungshandlungen dazu;
- 13 im Zusammenhang mit handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;
- 14 aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, aus Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie andern Finanz- und Anlagegeschäften; vorbehalten bleibt B 2.18;
- 15 aus dem Bereich des Immaterialgüterrechts und Kartellrechts, sowie des Rechts über den unlauteren Wettbewerb;
- 16 im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, mit Neu- oder Umbauten, sofern für einen Teil dieser Bauten eine Bewilligung erforderlich ist, sowie mit Gewährleistungsansprüchen aus Kaufverträgen über Liegenschaften und Grundstücke;
- 17 als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Entlehner oder Mieter von Motorfahrzeugen (ausgenommen Mofas), Wasserfahrzeugen mit Motor und Luftfahrzeugen;
- 18 im Bereich des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Steuer- und Abgabenrechts.

C Verkehrs-Rechtsschutz

C 1

Versicherte Personen und Fahrzeuge

- 1 Als Versicherte gelten:
- 11 der Versicherungsnehmer allein bzw. der Versicherungsnehmer und seine Familie gemäss A 1.2 in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als:
- Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, die in der Schweiz für den Strassenverkehr zugelassen sind. Gewerblich genutzte Fahrzeuge (wie Lieferwagen, Taxi, Kleinbusse, Mietwagen, Fahrschulfahrzeuge usw.) sind ausgeschlossen;
 - berechtigter bzw. berechnigte Lenker oder Mitfahrer von eigenen und fremden Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind;
 - berechnigte Führer von öffentlichen Verkehrsmitteln (wie Trolleybusse, Schienenfahrzeuge usw.), ausgenommen Luftfahrzeuge;
 - Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels;

- 12 die berechtigten Lenker sowie Mitfahrer eines Fahrzeugs, das auf den Namen eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassen ist;
- 13 die Hausangestellten sowie die für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sich bei der Ausübung der dienstlichen Verrichtungen ereignen analog C 1.11; der Arbeitsweg gilt nicht als dienstliche Verrichtung.
- 2 Als versicherte Fahrzeuge gelten analog den für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auch in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge.

C 2

Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:
- 11 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der Verletzung von Rechtsvorschriften;
- 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 14 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 15 **Ausweisentzug:** Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen;
- 16 **Besteuerung:** Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen;
- 17 **Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur, usw.) über Fahrzeuge; davon ausgeschlossen sind Verträge, die der Versicherte gewerbmässig (als Garagist, Autohändler, Autovermieter, usw.) abschliesst.

C 3

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;
- 12 wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- 13 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;
- 14 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises.

D Rechtsschutz Plus

Sofern der Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäss Ziff. B und C versichert sind, besteht der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

D 1

Versicherte Personen und Reisen

- 1 Als Versicherte gelten:
 - 11 der Versicherungsnehmer allein bzw. der Versicherungsnehmer und seine Familie gemäss A 1.2 in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als:
 - Reisende,
 - Lenker und Insassen von privaten Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind,
 - Passagiere von öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - Fussgänger.
 - 12 Minderjährige, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Lebenspartner mitreisen, ausgenommen solche, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen von Jugendgruppen oder als Autostopper mitgenommen werden.
- 2 Als Reisen gelten Fahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, Aufenthalte im Ausland sowie die direkte Ab- und Rückreise vom bzw. zum schweizerischen Wohnort.
- 3 Nicht versichert sind ununterbrochene Aufenthalte im Ausland, die länger als 8 Wochen dauern, sowie Reisen zu geschäftlichen Zwecken. Nicht als Geschäftsreisen gelten Ausbildungsaufenthalte sowie Umwege und Verlängerungen zu privaten Zwecken.

D 2

Versicherte Leistungen

In Abweichung von A 2 gilt Folgendes:

- 1 Die Garantiesumme pro Rechtsfall beträgt CHF 50 000.–.
- 2 Zusätzlich versichert sind:
 - Kosten für einen vom Versicherten bzw. der ausländischen Behörde beigezogenen Dolmetscher.
- 3 Nicht versichert sind:
 - Gebühren und Kosten von Schiedsgerichtsverfahren,
 - Kosten von Mediationsverfahren,
 - Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden.
- 4 **Kostenvorschuss:** Muss der Versicherte im Ausland einen Anwalt beauftragen, leistet die Winterthur-ARAG einen Kostenvorschuss bis max. CHF 5000.– pro Rechtsfall.
- 5 **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse:** In Ergänzung zu A 7 kann die Winterthur-ARAG ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die Winterthur-ARAG haftet in keiner Art und Weise für Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

D 3

Versicherte Rechtsfälle

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen, sofern der zivilprozessuale Streitwert CHF 300.– übersteigt:

- 1 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche bei Personen- und/oder Sachschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen.
- 2 **Strafverteidigung:** Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften.
- 3 **Mietrecht:** Streitigkeiten aus Mietverträgen als Mieter
 - eines Motorfahrzeugs bis max. 3500 kg Gesamtgewicht oder Fahrrads,
 - einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses,
- 4 **Übriges Vertragsrecht:** Streitigkeiten als Konsument
 - aus Pauschalreisevertrag und Personenbeförderungsvertrag,
 - Transportvertrag über den Transport von Gepäck oder eines Motorfahrzeugs im Ausland,
 - aus Beherbergungsvertrag mit Einrichtungen des Gastgewerbes.

D 4

Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten aus:

- 1 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung infolge behördlicher Verfügung.
- 2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt. Keine Deckung besteht insbesondere für Länder, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) empfiehlt, nicht zu bereisen sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät.
- 3 In den Fällen gemäss C 3.

D 5

Geltungsbereich

- 1 In Abweichung zu A 5 gilt die Versicherung für Rechtsfälle, für deren Beurteilung staatliche Gerichte oder Behörden im Ausland zuständig sind.
- 2 Bei vertraglichen Streitigkeiten gemäss D 3.3 und D 3.4 besteht auch Versicherungsschutz bei Gerichtsstand in der Schweiz, unabhängig vom Buchungsort.

E Vermieter-Rechtsschutz

Durch besondere Vereinbarung können in Ergänzung zu B 2.17 der Privat-Rechtsschutz Streitigkeiten als Vermieter von Liegenschaften versichert werden:

E 1

Versicherte Leistungen

- 1 Die Garantiesumme pro Rechtsfall beträgt CHF 50 000.–.
- 2 In Abweichung von A 2 der AVB sind folgende Leistungen **nicht versichert**:
- 21 Aufwendungen für einen (externen) Rechtsvertreter zur aussergerichtlichen Beratung und Vertretung sowie zur Vertretung vor Mietschlichtungsbehörden und im summarischen Verfahren (wie Ausweisung, Rechtsöffnung, usw.). Die Rechtsvertretung erfolgt ausschliesslich durch die Winterthur-ARAG;
- 22 Kosten für Expertisen zur Abklärung der Ursache von Mängeln und deren Behebung;
- 23 Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe und Abnahme der Miet- und Pachtobjekte;
- 24 das Inkasso von Miet- und Pachtzinsen.

E 2

Versicherte Mietobjekte

Versichert sind die im Vertrag ausdrücklich erwähnten Mietobjekte.

E 3

Versicherte Rechtsfälle

- 1 Zusätzlich zu den in AVB B 2 aufgeführten Bereichen ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen versichert:
- 11 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten als Vermieter oder Verpächter aus Miet- oder Pachtverträgen (Kündigungen, Erstreckungen, Mietzinsanpassungen, Mängel, Schadenersatz, Nebenkosten usw.) über Wohn- und Büroräume, Ladenlokale und Werkstätten.

E 4

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist, zusätzlich zu den in B 3 der AVB genannten Fällen, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
 - 11 aus Streitigkeiten über Ferienhäuser oder Ferienwohnungen, möblierte Zimmer, Hotel- und Restaurationslokale;
 - 12 aus landwirtschaftlichen Pachtverträgen.

- 2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte einen Rechtsfall erst nach durchgeführtem Mietschlichtungsverfahren oder summarischen Verfahren anmeldet.

E 5

Kündigung

Beide Parteien können diese Vermieter-Rechtsschutz unabhängig von der Privat-Rechtsschutzversicherung (Grunddeckung gemäss B) kündigen.